

An das Bürgermeisteramt 74354 Besigheim
z.Hd.v. Frau Bila-Joos, Zimmer 101

Wir beantragen die Ausstellung des Landesfamilienpasses:

Berechtigte Person

.....

Name und Geburtsdatum der Kinder

1.

2.

3.

Straße

....., 74354 Besigheim

Bei Änderungen der Anspruchsvoraussetzungen geben wir den Landesfamilienpass unaufgefordert zurück.

Datum, Unterschrift

.....

Tel.Nr., E-Mail Adresse für Rückfragen

.....

Zu diesem Antrag sind 4 weitere Berechtigte möglich (anderer Elternteil, Oma...):

Name, Vorname:

1.

2.

3.

4.

Dieser Landesfamilienpass berechtigt maximal zwei der eingetragenen Erwachsenen und alle eingetragenen Kinder entsprechend der Gutscheinkarte zum Landesfamilienpass zum kostenlosen oder ermäßigten Eintritt.

Bei Rückfragen an Frau Bila-Joos per Mail: A.Bila-Joos@Besigheim.de oder
Tel.07143/8078-225

Der Landesfamilienpass wurde ausgegeben:

Dieser Landesfamilienpass berechtigt maximal zwei der eingetragenen Erwachsenen und alle eingetragenen Kinder entsprechend der Gutscheinkarte zum Landesfamilienpass zum kostenlosen oder ermäßigten Eintritt in die dort genannten Einrichtungen.

Sobald die Anspruchsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen, geben Sie ihn bitte dem zuständigen Bürgermeisteramt zurück.

Einen Landesfamilienpass können erhalten:

- Familien, die mit mindestens drei kindergeldberechtigenden Kindern in häuslicher Gemeinschaft leben;
- Einelternfamilien, die mit mindestens einem kindergeldberechtigenden Kind in häuslicher Gemeinschaft leben;
- Familien, die in häuslicher Gemeinschaft mit einem kindergeldberechtigenden schwer behinderten Kind mit mindestens 50 v. H. Erwerbsminderung leben;
- Familien, die Hartz IV-Leistungen beziehen oder kinderzuschlagsberechtigt sind und mit mindestens einem kindergeldberechtigenden Kind in häuslicher Gemeinschaft leben;
- Familien, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten und mit mindestens einem Kind in häuslicher Gemeinschaft leben.

Die hier erhobenen personenbezogenen Daten sind für die Prüfung der o. a. Voraussetzungen erforderlich. Falls keine Angaben gemacht werden, kann ein Landesfamilienpass leider nicht ausgestellt werden.

Hinweise zu den Begleitpersonen:

Ab 2019 ist der Landesfamilienpass auf die in einer Familie zusammenlebenden und kindergeldberechtigenden Kinder ausgerichtet. Die Voraussetzungen für den Erhalt des Landesfamilienpasses und die Anzahl der Gutscheinkarten bleiben gleich, bei der Ausstellung des Landesfamilienpasses können aber neben einer berechtigten Person bis zu vier weitere erwachsene Begleitpersonen eingetragen werden. Dies können beispielsweise neben dem mit den Kindern zusammenlebenden anderen Elternteil auch noch ein getrenntlebender leiblicher Elternteil der Kinder, Oma und/oder Opa oder ein Familienbegleiter / eine Familienbegleiterin sein. Von den eingetragenen Personen können bei Ausflügen aber höchstens zwei zusammen mit den Kindern die Vergünstigung des Landesfamilienpasses in Anspruch nehmen.